



Federführung: Amt für Ordnung und Soziales

Datum: 05.11.2020

Bearbeiter: Matthias Fiebig

AZ: IV/449-00

**Vorlage Nr.: 070/2020  
öffentlich****Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	26.11.2020							
Rat der Stadt Langelsheim	03.12.2020							

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes****Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen****Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Landkreis Goslar entsprechend dem der Vorlage als Anlage beigefügten Vereinbarungsentwurf wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.06.1995 hat die Stadt Langelsheim mit Wirkung ab 01.08.1994 die Wahrnehmung eines Teilbereiches von Aufgaben der Jugendhilfe, nämlich der Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (nur für Kindergärten) vom Landkreis Goslar übernommen. An den Kosten für den Betrieb der Einrichtungen hat sich der Landkreis Goslar bisher nicht beteiligt.

Seither hat sich durch die sukzessive Weiterentwicklung der Aufgaben in der Kindertagesbetreuung, insbesondere der Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder, ein Anpassungsbedarf der Vertragsgrundlage ergeben.

Der der Vorlage als Anlage beigefügte Vereinbarungsentwurf trägt dem Anpassungsbedürfnis Rechnung. Daneben wird nunmehr auch eine Kostenbeteiligung des Landkreises Goslar von 15 % der vom Land Niedersachsen nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder gewährten Finanzhilfen vorgesehen.

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in  
Tageseinrichtungen im Landkreis Goslar

# Entwurf Stand 24.06.2020 mit Änderungen DB der HVB vom 24.06.2020

## Vereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im  
Landkreis Goslar

zwischen dem

Landkreis Goslar, vertreten durch den Landrat,  
Klubgartenstr. 6  
38640 Goslar  
*- nachstehend Landkreis genannt -*

und

der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, vertreten durch den (Ober-)Bürgermeister/...  
*- nachstehende Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde genannt -*

### § 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung - die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und seine kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, bezogen auf deren örtlichen Bereich. Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde nimmt die Förderung von Kindern ^ nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.

(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

### § 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem örtlichen Bereich zu fördern. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen und Kindergärten sowie - soweit erforderlich – die Vorhaltung eines dem individuellen Bedarf gerechten Angebots in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII. Sie gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem örtlichen Bereich bestehenden Kindertageseinrichtungen, soweit deren Bestand hierfür erforderlich ist.

(2) Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde erhält für den Betrieb der Kindertagesstätten seitens des Landkreises eine jährliche Zuwendung in Höhe von 15% der vom Land Niedersachsen nach §§ 16, 16a, 16b und 18 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gewährten Finanzhilfen.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Höhe der jährlichen Zuwendung sind die jeweiligen aktuellen Bescheide des Landes Niedersachsen über die gewährten Finanzhilfen für das jeweilige Kindergartenjahr. Solange seitens des Landes Niedersachsen keine endgültigen Bescheide vorliegen oder nur vorläufige Bewilligungen erteilt wurden, wird die Höhe der Zuwendung zunächst auf der Basis der Bescheide des vorhergehenden Kindergartenjahres oder der vorläufigen Bewilligung ermittelt. Sobald die endgültigen Bescheide des Landes Niedersachsen vorliegen, erfolgt die Festsetzung der tatsächlichen Höhe der Zuwendung. Die Zuwendung wird in zwei Raten, jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr des Kindergartenjahres (im September und im März) ausgezahlt. Die Differenzen aus den Berechnungen zu Satz 2 und Satz 3 werden in aller Regel mit der zweiten Rate ausgeglichen.

### **§ 3 Planung der Kindertagesstätten**

(1) Der voraussichtliche Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis wird durch Planung ermittelt. Hierbei wirken der Landkreis und die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde vertrauensvoll zusammen. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.

(2) Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde plant unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten das Angebot von Plätzen in Kindertageseinrichtungen so, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung möglichst ortsnah erfüllen kann.

(3) Im Zuge der bereits etablierten „Koordinierungsgruppe Kinderbetreuung“ werden auch weiterhin Planungsnotwendigkeiten und Projektkonzeptionen abgestimmt. Ständige Teilnehmer der Koordinierungsgruppe sind:

- der Landkreis Goslar
- die Vertreter aller kreisangehörigen Kommunen

Ergänzend können der Landkreis und die Kommune anlassbezogen zu Treffen mit allen Trägervertretern von Kindertageseinrichtungen einladen.

### **§ 4 Vergabe der Plätze**

Der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde obliegt es, die Vergabe der bestehenden Plätze – unter Beachtung der rechtlichen Kriterien – in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln. Ist absehbar, dass der Rechtsanspruch im eigenen örtlichen Bereich nicht rechtzeitig erfüllt werden kann, ist der Landkreis zu informieren.

### **§ 5 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung**

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

## **§ 6 Tagespflege**

(1) Die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde ist hinsichtlich der Rechtsanspruchserfüllung nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.

(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

## **§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige öffentlich-rechtliche Vertrag über die Wahrnehmung eines Teilbereiches von Aufgaben der Jugendhilfe, nämlich der Aufgabe nach dem Kindertagesstättengesetz für den örtlichen Bereich nach § 69 Abs. 5 KJHG zwischen dem Landkreis und der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde vom ..... außer Kraft.

(2) Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich zu erklären.

(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

(4) Ändern sich die landesrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung von Kindertagesstätten wesentlich, so verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen. Kommt eine Vereinbarung darüber nicht zustande, so kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden.